

Richtlinie zur Förderung der Arbeit der gemeinnützigen Vereine und Selbsthilfegruppen der Stadt Bernburg (Saale)

Die Stadt Bernburg (Saale) fördert Maßnahmen der sozialen Arbeit gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen auf Grundlage der §§ 2 und 4 KVG LSA. Ziel ist die nachhaltige Unterstützung des sozialen Engagements im Stadtgebiet. Die Stadt wahrt dabei die inhaltliche Unabhängigkeit der Träger und greift nicht in deren fachliche Ausgestaltung ein. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen mit dem Schwerpunkt im sozialen Bereich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Förderungsgrundsätze

1. Die Fördermittel sind nachrangig zu anderen Finanzierungsquellen, insbesondere den Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach § 20h SGB V für Selbsthilfegruppen, zu verwenden. Die vorrangige Inanspruchnahme ist durch einen Förder- oder Ablehnungsbescheid der GKV nachzuweisen.
2. Fördermittel werden an die Finanzbehörde gemeldet, sofern alle mitteilungspflichtigen Zahlungen der Stadt Bernburg (Saale) an denselben Empfänger im Kalenderjahr die Bagatellgrenze (derzeit 3.000,00 EUR gemäß § 7 Abs. 2 Mitteilungsverordnung) überschreiten oder im Einzelfall steuerlich relevant sind.
3. Staatliche Beihilfen erfolgen, sofern die Voraussetzungen der Beihilfeerheblichkeit vorliegen, als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831. Die Prüfung und Erfassung erfolgt über das zentrale EU-Beihilfenregister (eAIR-Register). Soweit De-minimis-Beihilfen gewährt werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Anlage 1.
4. Übersteigt die Höhe der beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, erfolgt die Bewilligung in nachfolgender Rangfolge:
 - a) Mobilität und Fahrtkosten
 - b) Veranstaltungen und Aktivitäten
 - c) Sachkosten
 - d) Anschaffungen bis 1.000,00 EUR
 - e) Jahresförderung (Pauschalzuschuss)
 - f) Investitionen über 1.000,00 EUR
5. Innerhalb dieser Ränge kann die Förderung für alle Antragsteller gleichermaßen prozentual gekürzt werden.

§ 2 Fördermittelempfänger

1. Gefördert werden können:
 - gemeinnützige Vereine und
 - Selbsthilfegruppen, die nicht vereinsrechtlich organisiert sind,

- im sozialen Bereich, die ihren Sitz oder ihren Wirkungskreis in der Stadt Bernburg (Saale) haben.
2. Eine Förderung erfolgt ausschließlich für Teilnehmende, die ihren Wohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes im Stadtgebiet der Stadt Bernburg (Saale) haben; Personen mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets sind von der Förderung ausgeschlossen.
 3. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Selbsthilfegruppen freiwillige, rechtlich unselbstständige oder selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, gesundheitlichen Einschränkungen, chronischen Leiden oder psychischen Belastungen richten. Die Zusammensetzung der Gruppen umfasst primär originär Betroffene sowie deren Angehörige. Die Gruppenarbeit erfolgt ehrenamtlich, ist selbstorganisiert und findet ausdrücklich ohne professionelle Leitung durch ärztliches, psychotherapeutisches oder sonstiges therapeutisches Fachpersonal statt. Zweck des Zusammenschlusses ist der gegenseitige Erfahrungsaustausch sowie die emotionale und praktische Unterstützung der Mitglieder.
 4. Mitglieder von Selbsthilfegruppen, die nicht vereinsrechtlich organisiert sind, müssen eine verantwortliche Person benennen und schriftlich bevollmächtigen. Diese Person unterzeichnet den Förderantrag rechtsverbindlich und haftet für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.
 5. Gefördert werden ausschließlich eigenständig arbeitende Selbsthilfegruppen. Sofern eine Selbsthilfegruppe organisatorisch an einen Trägerverein oder eine andere Institution angebunden ist, ist die Erstattung von Kosten, die durch diesen Träger gegenüber der Selbsthilfegruppe in Rechnung gestellt werden (wie z. B. Raummieten, Strompauschalen, Verwaltungsumlagen oder Personalkosten), ausgeschlossen. Die Fördermittel müssen nachweislich und unmittelbar der inhaltlichen Arbeit der Gruppe zugutekommen (z. B. Sachkosten, Referentenhonorare, Gruppenaktivitäten).

§ 3

Gegenstand der Förderung

1. Mobilität und Fahrtkosten

Zur Unterstützung der Mobilität und Teilhabe werden notwendige Beförderungskosten bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel aufgrund einer körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten genutzt werden können. Für diese Fahrten gelten folgende Bedingungen:

Fahrten **innerhalb** der Stadt Bernburg (Saale) werden mit bis zu **80 %** der Gesamtkosten gefördert. Fahrten **außerhalb** der Stadt Bernburg (Saale) werden mit bis zu **50 %** der Gesamtkosten gefördert.

Die Förderung bezieht sich bei allen Fahrten ausschließlich auf die individuell beeinträchtigte Person sowie eine gegebenenfalls zwingend erforderliche Begleitperson. Eine Kostenübernahme für weitere, nicht beeinträchtigte Mitreisende ist ausgeschlossen. Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von Behindertenfahrdiensten sowie gewerblichen Personenbeförderungsdiensten (z. B. Taxi/Mietwagen) ein. Bei der Nutzung privater Kraftfahrzeuge er-

folgt die Abrechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Ein Einzelnachweis von Tankquittungen ist hierbei nicht erforderlich; als Nachweis dient ein einfaches Fahrtenverzeichnis.

Die Erforderlichkeit der Fahrt ist bei der Abrechnung glaubhaft zu machen. In der Regel genügt hierfür eine schriftliche Eigenerklärung der betroffenen Person oder der bevollmächtigten Kontaktperson der Selbsthilfegruppe auf dem Abrechnungsformular.

Die Gesamtförderung für Fahrtkosten ist auf einen Jahreshöchstbetrag von 1.500,00 EUR pro Antragsteller begrenzt.

2. Veranstaltungen und Aktivitäten

Die Durchführung einer jährlichen Veranstaltung, die primär der sozialen Integration dient, ist mit bis zu 50 % der Gesamtkosten förderfähig. Die Förderung ist dabei auf einen Höchstbetrag von 15,00 EUR pro Teilnehmer und eine Gesamtsumme von maximal 300,00 EUR pro Veranstaltung begrenzt. Kosten für alkoholische Getränke sind grundsätzlich nicht förderfähig und von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Sportliche Aktivitäten, die nachweislich zur Linderung von Krankheiten oder Beeinträchtigungen beitragen und die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterstützen, können mit bis zu 60 % der jährlichen Gesamtkosten bezuschusst werden, wobei der Höchstbetrag hierfür 250,00 EUR pro Jahr beträgt.

3. Sachkosten

Sachkosten, die unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der sozialen Arbeit anfallen (z. B. Bürobedarf, Fachliteratur, IT-Betriebskosten wie Software-Lizenzen, Videokonferenz-Tools oder Onlinepräsenz sowie Referentenhonorare) sind mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der Gesamtkosten förderfähig.

Kosten für die notwendige Instandsetzung und Reparatur vereinseigener Arbeitsmittel können dabei bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 EUR pro Kalenderjahr berücksichtigt werden.

4. Anschaffungen und Investitionen

Ein Fördermittelempfänger kann im selben Haushaltsjahr eine Förderung für je eine geringwertige Anschaffung und für ein Investitionsgut erhalten.

Für diese Gegenstände, die für die soziale Arbeit erforderlich und selbstständig nutzungsfähig sein müssen, gelten zur Abgrenzung folgende Bestimmungen:

- Geringwertige Anschaffung: Hierunter fallen abnutzbare und bewegliche Gegenstände, deren Anschaffungskosten in Anlehnung an das Steuerrecht den Betrag von 1.000,00 Euro netto nicht überschreiten. Für diese kann eine Förderung von 60 % gewährt werden, wobei die maximale Förderung pro Kalenderjahr auf 600,00 Euro begrenzt ist. Diese Anschaffungen werden unabhängig von der prozentualen Deckelung der allgemeinen Sachkosten behandelt.
- Investitionsgut: Hierunter fallen langlebige Gegenstände, deren Anschaffungskosten diesen Betrag von 1.000,00 Euro netto übersteigen. Diese müssen dazu bestimmt sein,

der Arbeit der Gruppe dauerhaft zu dienen. Reine Verbrauchsmaterialien sind ausgeschlossen. Für Investitionsgüter kann eine Förderung von bis zu 50 % der Anschaffungskosten gewährt werden, wobei die maximale Förderung pro Kalenderjahr auf 1.000,00 Euro begrenzt ist.

5. Jahresförderung als Pauschalzuschuss

Bei Angeboten, die der Allgemeinheit der Bernburger Bevölkerung unmittelbar offenstehen (z. B. Beratungs- und Schutzangebote), ist die förderrechtliche Relevanz durch die Vorhaltung des Dienstes gegeben. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungserbringung überregional erfolgt oder der Dienst ergänzend von Personen außerhalb des Stadtgebietes in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen kann ein Pauschalzuschuss zur Sicherung der Grundstruktur und des laufenden Betriebs gewährt werden. Die konkrete Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umfang und der Bedeutung des Dienstes für die soziale Infrastruktur der Stadt. Um den stark variierenden Strukturen der unterschiedlichen Einrichtungen gerecht zu werden, wird die individuelle Förderhöhe durch Beschluss des Hauptausschusses im Einzelfall festgelegt.

Bei Angeboten und Begegnungsstätten, die sich primär an einen geschlossenen Personenkreis richten (z. B. Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen), erfolgt keine pauschale Jahresförderung. Diese können Fördermittel für ihre unmittelbare inhaltliche Arbeit und soziale Aktivitäten auf dem regulären Weg über die jeweiligen Einzelkategorien dieser Richtlinie (wie z. B. Veranstaltungen oder Sachkosten) beantragen. Die anteilige oder vollständige Übernahme von Mieten, Betriebs- und Nebenkosten (wie z. B. Strom, Heizung, Wasser) sowie allgemeinen Verwaltungskosten des Trägers ist hierbei ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Grundsätze der Mittelverwendung

Die bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Grundlage für die Förderung ist der mit dem Fördermittelbescheid als verbindlich erklärte Kosten- und Finanzierungsplan.

Mehrausgaben in einzelnen Ausgabepositionen sind durch Minderausgaben in anderen Positionen deckungsfähig, sofern der Förderungszweck gewahrt bleibt. Hierbei dürfen die in dieser Richtlinie festgelegten Höchstbeträge und Förderquoten der jeweiligen Kategorie nicht überschritten werden.

Wesentliche Abweichungen vom ursprünglich bewilligten Kosten- und Finanzierungsplan, die eine Verschiebung von mehr als 20 % der jeweiligen Einzelposition bedeuten und gleichzeitig einen Betrag von 250,00 EUR überschreiten, sind vorab beim Sozialamt schriftlich zu beantragen und bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung.

Eigenmächtige Überschreitungen der festgelegten Höchstgrenzen oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan ohne vorherige schriftliche Zustimmung können zur Rückforderung der Förderung für den entsprechenden Teilbetrag führen.

§ 4 **Nichtförderfähige Maßnahmen/ Kosten**

Nichtförderfähige Maßnahmen sind:

1. Maßnahmen im Kinder-, Jugend- und Kulturbereich sowie Vorhaben mit überwiegend sportlichem, religiösem oder politischem Charakter,
2. Maßnahmen und Investitionen, die bereits über andere Richtlinien der Stadt Bernburg (Saale) bezuschusst werden,
3. Vorhaben, die der Gewinnerzielung oder gewerblichen Zwecken dienen,
4. Personal- und Weiterbildungskosten,
5. Ausgaben für Bewirtung, Blumen, Geschenke sowie Werbeartikel jeglicher Art,
6. Interne Leistungsverrechnungen und Rechnungslegungen innerhalb verbundener Organisationsstrukturen (z. B. zwischen Träger und Unterorganisation) sowie Honorarzahlungen an eigene Mitglieder oder Beschäftigte.
7. Eintrittsgelder oder vergleichbare Kosten.

§ 5 **Verfahren**

1. Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Es sind die durch das Fachamt bereitgestellten Formulare zu verwenden. Anträge für die reguläre Jahresplanung sind bis zum **31. Januar** des laufenden Jahres beim Sozialamt einzureichen.
2. Anträge für kurzfristige Vorhaben bis zu einer Fördersumme von 500,00 EUR können bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der noch verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan, einschließlich eines konkreten Angebots für jede einzelne geplante Anschaffung,
 - eine aktuelle Jahresplanung (Vorhaben/Aktivitäten) sowie die aktuelle Mitgliederzahl,
 - bei Vereinen zusätzlich: die Satzung und ein gültiger Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid oder, bei neu gegründeten Vereinen, der Feststellungsbescheid nach § 60a AO des zuständigen Finanzamtes),
 - eine vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung (soweit beihilferechtlich relevant).
4. Über die Förderung wird durch einen Bescheid entschieden. Die Entscheidung über die fristgerecht bis zum 31. Januar eingegangenen Anträge trifft der Hauptausschuss. Über nachträglich gestellte Anträge für kurzfristige Maßnahmen bis zu einer Höhe von

500,00 EUR entscheidet die Verwaltung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese Entscheidungen sind an die in dieser Richtlinie festgelegten Förderkriterien und Voraussetzungen gebunden; eine Abweichung von den Grundsätzen der Richtlinie ist nicht zulässig. Die Verwaltung informiert den Fachausschuss einmal jährlich über die im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung bewilligten Kleinförderungen.

5. Die Förderung bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Mit der fristgerechten Einreichung des Antrags bis zum 31.01. gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Maßnahmen und Anschaffungen können somit bereits ab dem 01.01. auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden, ohne dass daraus ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bezuschussung abgeleitet werden kann.
6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides auf das im Antrag benannte Konto.
7. Für die Rückforderung von Fördermitteln und ihre Verzinsung sowie die Verzinsung wegen verspäteter Verwendung der Fördermittel werden § 44 der LHO und die dazu geltenden Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend angewandt.

§ 6 Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid enthält folgende Mindestangaben:

- Fördermittelempfänger,
- Höhe der bewilligten Fördermittel,
- Bewilligungszweck,
- Nachweispflichten,
- Vorbehalt des Prüfrechts durch die Stadt Bernburg (Saale),
- Rückforderungsvorbehalt,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 7 Nachweispflichten

1. Der Fördermittelempfänger hat bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis bei der Stadt Bernburg (Saale) einzureichen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht besteht. Der Verwendungsnachweis kann auch digital eingereicht werden.
2. Bei der Regelförderung (einschließlich kurzfristiger Maßnahmen gemäß § 5) erfolgt der Nachweis durch Vorlage aller Rechnungen, Quittungen und Zahlungsbelege.
3. Bei der Jahresförderung (Pauschalzuschuss) wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung auf eine Einzelbelegprüfung verzichtet. Der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung gilt durch die Vorlage des aktuellen Geschäfts- oder Tätigkeitsberichtes. Aus dieser muss hervorgehen, dass die Fördermittel für die Aufrechterhaltung des im Antrag beschriebenen Dienstes eingesetzt wurden.

4. Selbsthilfegruppen haben – sofern zutreffend – den Abrechnungsbescheid der kassenarten-übergreifenden Pauschalförderung nach § 20h SGB V beizufügen, um die Nachrangigkeit der städtischen Mittel zu dokumentieren.
5. Im Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich zu erklären, dass die Ausgaben notwendig, zweckgebunden sowie wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
6. Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, die Unterlagen zu prüfen. Belege sind grundsätzlich 5 Jahre aufzubewahren, bei De-minimis-Beihilfen beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung.
7. Wird der Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Stadt den gesamten Zuschussbetrag zurückfordern. Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan werden nur im Rahmen der unter § 3 festgelegten Grundsätze zur Deckungsfähigkeit anerkannt.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für männliche, weibliche, diverse Personen und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der gemeinnützigen Vereine sowie der gemeinnützigen Gesellschaften im sozialen Bereich“ vom 01.10.2015 und die „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich“ vom 01.10.2018 außer Kraft.

Bernburg (Saale),

Dr. Silva Ristow
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1 „de-minimis“